



Besondere Bedingungen und Auflagen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt Coburg

Fassung vom 11.09.2023

1. Erfordernis der Erlaubnis

Die Durchführung von Aufgrabungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt Coburg bedarf der vorherigen Erlaubnis des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR, Bamberger Straße 2-6, 96450 Coburg. Im nachfolgenden CEB genannt.

2. Antragsstellung

Die Antragstellung und Bearbeitung dieser Aufgrabungserlaubnis erfolgt beim Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb über ein elektronisches Antragsverfahren.

[https://ceb-coburg.de/05 Strassen-Gewaesser/Aufgrabungen-Bordsteinabsenkungen.php](https://ceb-coburg.de/05_Strassen-Gewaesser/Aufgrabungen-Bordsteinabsenkungen.php)

3. Qualifikation der ausführenden Firma

Die Wiederherstellung des Straßen- und Wegeoberbaus sowie der Randeinfassungen dürfen nur von qualifizierten Firmen im Sinne der VOB/A ausgeführt werden. Als Nachweis der Qualifikation reicht die Eintragung in die Handwerksrolle für das Straßenbauhandwerk aus.

4. Verantwortungsbereich des Antragstellers

Der Antragsteller führt die Aufgrabung in alleiniger Verantwortung durch.

5. Dauer der Aufgrabungserlaubnis

Die Erlaubnis für die Durchführung der Aufgrabungen gilt nur für den im Erlaubnisbescheid genannten Zeitraum. Bei Überschreitung des Erlaubniszeitraums ist ein erneuter Antrag zu stellen.



6. Verkehrsrechtliche Anordnung

Die für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich (einschließlich der endgültigen Wiederherstellung der Oberfläche) erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist nicht Bestandteil der Aufgrabungsgenehmigung und deshalb gesondert bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadt Coburg, Ordnungsamt) einzuholen.

7. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Baustellenbereichs obliegt bis zur Abnahme dem Antragsteller. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, welche die Verkehrsteilnehmer vor Belästigungen und Schäden schützen.

8. Hilfsbrücken

Eventuell im Zuge der Aufgrabungen herzustellende Hilfsbrücken, die von Fahrzeugen befahren werden, müssen für eine Achslast von mindestens 11 t ausgelegt sein.

9. Bürgerinformation

Soweit Anlieger/Anwohner von der Aufgrabung betroffen sind (z. B. durch Einschränkung der Zufahrtsmöglichkeiten zum Grundstück) sind diese rechtzeitig, möglichst 2 Tage vor Beginn der Arbeiten, über die Bauarbeiten und die damit verbundenen Einschränkungen zu unterrichten. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken ist aufrechtzuerhalten.

10. Abfallbehälter

Abfallbehälter, die wegen Aufgrabungsarbeiten nicht von Müllfahrzeugen angefahren werden können, sind aus Grundstücken bis um 07:00 Uhr des Abfuhrtages durch den Antragsteller zu einer von Müllfahrzeugen anfahrbaren Stelle zu bringen und nach erfolgter Abfuhr zurückzutransportieren.

...



11. Flächen für Baustelleneinrichtung, Arbeits- und Lagerplätze

Straßenbaumaterialien dürfen nicht im Verkehrsraum gelagert werden. Dies gilt auch für die Zwischenlagerung ausgebauter Baustoffe. Die erforderlichen Lagerflächen sind im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Ordnungsamt festzulegen. Wiederverwendbare Baustoffe (z. B. Bordsteine, Pflaster, Platten usw.) sind gegebenenfalls nach Anweisung des Beauftragten des CEB auf einen Lagerplatz zu bringen.

Die Flächen für Baustelleneinrichtung, Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder in Ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

12. Bäume, Sträucher und Hecken im Baustellenbereich

Arbeiten im Kronenbereich bestehender Bäume sowie die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Wurzeln bedürfen der vorherigen Genehmigung des Grünflächenamtes der Stadt Coburg, Telefon 09561 89-1670.

13. Städtische Grünflächen

dürfen weder befahren noch als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

Soweit Aufgrabungen in öffentlichen Grünflächen durchgeführt werden müssen, ist vorab die Genehmigung des Grünflächenamtes der Stadt Coburg einzuholen.

14. Grenzzeichen

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Grenzzeichen weder entfernt noch beschädigt werden (Pläne im Maßstab 1:500 sind in der Vermessungsabteilung der Stadt Coburg gegen Entgelt erhältlich).

Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist unmittelbar nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung beim Staatlichen Vermessungsamt Coburg, Schloßplatz 2, zu veranlassen. Die Kosten für die Grenzwiederherstellung trägt der Antragsteller.

15. Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen, Beschilderungen

Werden durch Aufgrabungen Fahrbahnmarkierungen, Flächenmarkierungen oder sonstige Zeichen nach StVO (z. B. Piktogramme, Verkehrszeichen, Beschilderungen) ganz oder teilweise entfernt, so sind diese unverzüglich wieder herzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

...

16. Funde von Bodendenkmälern

Werden bei Straßenaufgrabungen oder bei Bau- und Abbrucharbeiten Bodendenkmäler, prähistorische oder historische Gegenstände gefunden, so sind die Vorschriften der Verordnung vom 06.09.1980 (BVBl. S. 762) zu beachten. Der Finder ist verpflichtet, die Funde unverzüglich dem CEB, der Unteren Naturschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

17. Bautechnische Grundsätze

Bei der Wiederherstellung von Asphaltdeckschichten sind fachgerechte Fugen herzustellen. Hierzu gehört eine Vorbehandlung der geschnittenen oder gefrästen Ränder der Asphaltdeckschichten.

Die Erneuerung der durch die Aufgrabung beseitigten oder beschädigten Fahrbahnmarkierungen und Straßenausstattungen gehört zur Wiederherstellung und ist vom Antragsteller zu tragen.

Die Regel-Mindestüberdeckung von Leitungen und Telekommunikationslinien beträgt:

- im Fahrbahn-/Stellplatzbereich: 1,00 m
- im Bereich von Gehsteigen/Geh- und Radwegen: 0,60 m

18. Verdichtungsgrad der Grabenverfüllung

Wenn schlechte Bodenverhältnisse bekannt sind, so muss der Verdichtungsgrad des Bodens im Leitungsgraben bis zum Planum zumindest den Verdichtungsgrad des umgebenden Bodens erreichen.

Zur einwandfreien Verdichtung der Grabenverfüllung sind Mindestgrabenbreiten einzuhalten (DIN 4124, DIN EN 1610).

Gebundene Oberbauschichten (Asphalt etc.), Betonabbruch und Recycling-Material sind als Verfüllmaterial nicht zugelassen. Soweit Bodenaushubmaterial nicht wiedereingebaut ist, ist Bodenaustausch mit geeignetem verdichtbarem und unbelastetem Material (Z0) durchzuführen.

...



19. Spülbohrverfahren

Spülbohrverfahren sind nur zulässig, wenn eine GPS-Vermessung die Lage und Höhe der Bohrung mindestens alle 3 Meter zuverlässig dokumentiert. Ein Bohrprotokoll allein ist nicht zulässig. Die GPS-Vermessung sowie das Bohrprotokoll ist zum Abnahmeterrmin an den CEB in digitaler oder in Papierform auszuhändigen.

20. Prüfungen

Auf Verlangen sind dem dem CEB vorzulegen:

- Die Protokolle der nach den ZTV durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen (Erdarbeiten, Frostschutzschichten)
- Qualitätsnachweise (Lieferscheine, Erstprüfungen, Eignungsprüfungen nach ZTV) für die verwendeten Materialien (Beton, Asphaltmischgut, Fugenmaterial)
- Nachweise zum Einbaugewicht der Oberbauschichten

21. Abnahme, Mängelbeseitigung

Der Antragsteller hat die Fertigstellung der Baumaßnahme unverzüglich beim CEB und ggf. beim Grünflächenamt der Stadt Coburg anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

Voraussetzung für die Abnahme ist die Fertigstellungsmeldung und die Vorlage aller vereinbarten Unterlagen durch den Antragsteller, bei 2-stufigen Bauweisen zudem die endgültige Herstellung der Oberflächen.

Der CEB behält sich vor, bei Nichtbeantragung der Abnahme durch den Antragsteller einen Abnahmeterrmin anzuberaumen und Abnahmen bei Nichterscheinen des Antragstellers zum Abnahmeterrmin einseitig durchzuführen.

Wegen wesentlicher Mängel kann der CEB die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern.

Die Abnahme kann der CEB von der Durchführung und Vorlage zusätzlicher Kontrollprüfungen - auch bei Einzelaufgrabungen - abhängig machen. Die Kosten dieser Untersuchungen trägt zunächst der CEB. Werden die im Vertrag geforderten Werte nicht erreicht, hat der Antragsteller die dem CEB entstandenen Kosten zu übernehmen.

...





Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die erfolgte Mängelbeseitigung ist dem CEB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Wurde die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert, so ist nach Beseitigung der Mängel erneut die Abnahme zu beantragen.

22. Wiederherstellen des Oberbaus und von Randeinfassungen

Nach erfolgter Graben- und Baugrubenverfüllung ist der Straßenoberbau im Bereich der Aufgrabung unverzüglich wiederherzustellen.

Die Oberbaustärken ergeben sich aus den Belastungsklassen nach RStO 12, die im Erlaubnisbescheid für die jeweilige Aufgrabung festgelegt werden.

Unterschreitet oder überschreitet der vorgefundene Schichtenaufbau deutlich den erforderlichen Aufbau nach RStO, wird in Anlehnung an den vorhandenen Oberbau im Einvernehmen mit dem CEB eine Bauweise festgelegt. Die Festlegung ist zu protokollieren.

Die Zusammensetzung des Asphaltdeckschichtmischgutes ist der Zusammensetzung der vorhandenen Asphaltdeckschicht anzupassen.

Der Einsatz von Asphalt-Recycling-Kleinstaufbereitern ist nicht zugelassen.

Anschlüsse von Asphaltsschichten sind mit einem durchgehenden senkrechten Schnitt herzustellen. Ein Versatz in den Schichtgrenzen, z. B. durch Überfräsen, ist nicht zulässig (s. auch Bild 4 ZTV A-StB).

Asphalttragschichten dürfen einen Hohlraumgehalt von höchstens 10,0 Vol.-% aufweisen und sind bei Stärken über 16 cm zweilagig einzubauen.

Werden im Zuge des Ausbaus Platten, Pflaster, Bordsteine etc. beschädigt, so sind diese vom Antragsteller zu ersetzen.

Bei der Wiederherstellung von Pflasterflächen ist das "Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Teil 1: Regelbauweise (Ungebundene Ausführung)"- MFP 1 zu beachten. Die Fugenfarbe muss dem Bestand entsprechen.

...





Für die Regelausführung der Fugen in Pflasterflächen gilt außerdem:

Fugen	Bettung	Verfugung
ungebunden	Edelsplitt aus Hartgestein	kornabgestuftes Edelbrechsand-Splitt- Gemisch aus Hartgestein
hydraulisch gebunden	Zementmörtel	zementärer Fugenmörtel tuffset G oder tufftop
bituminös vergossen	Zementmörtel	Bitumenemulsion U 70 K

Absperrschieber und Schachtabdeckungen sind 0,5 cm tiefer als die fertige Fahrbahn- oder Gehwegoberfläche zu setzen.

Bord- und Rinnensteine sind höhen- und fluchtgerecht auf einem 20 cm dicken Betonfundament mit geschalter, 15 cm breiter Rückenstütze aus C25/30 XF2 zu setzen.

Der Übergang bei Absenkungen von Bordsteinen muss mindestens 1,00 m lang sein.

23. Veränderungen des Straßenquerschnitts

Veränderungen des Straßenquerschnitts und der Straßenhöhe bedürfen – außer bei der Herstellung von Bordsteinabsenkungen vor Grundstückszufahrten - der gesonderten Genehmigung durch den CEB.

Bei der Herstellung von Bordsteinabsenkungen gilt: Die Höhe abgesenkter Bordsteine muss mindestens 1 cm betragen.

24. Geltende Technische Regelwerke

- ZTV A-StB 12 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012,
- ATB BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“, Ausgabe 2008

Im Übrigen sind die Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

...





25. Anlagen im Baustellenbereich

Im Bereich von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadt Coburg befinden sich Anlagen unter anderem folgender Unternehmen:

- Deutsche Telekom
- Kabel Bayern GmbH
- SÜC Energie und H2O GmbH
- Bayernwerke AG
- Hausanschlussleitungen für Abwasser und Oberflächenwasser
- Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
- Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb (RWK und SWK, Hausanschlussleitungen)
- Deutsche Bahn AG
- E.ON
- Open Grid regional

Der Antragsteller wird ausdrücklich auf seine Verpflichtung hingewiesen, vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei allen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsleitungsträgern Auskünfte über deren Anlagen einzuholen. Er haftet für alle Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen, die während der oder bedingt durch die Baumaßnahme entstehen.

26. Anzeigepflichten des Antragstellers

Der Antragsteller hat unaufgefordert und **mindestens 3 Werktage im Voraus** beim zuständigen Vertreter des CEB, Telefon 09561 749-5226, Folgendes anzuzeigen:

- den Beginn der Bauarbeiten (für Baustelleneinweisung, ausgenommen Notfälle)
- das Einbringen der Frostschutzschicht
- die Wiederherstellung von Oberbauschichten aus Asphalt
- die Fertigstellung

...



27. Gewährleistung

Der Antragsteller übernimmt gegenüber dem CEB eine Gewährleistung für die von ihm im Zuge der Aufgrabung durchgeführten Leistungen für die Dauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

Nr. 1.7 ZTV A-StB gilt nicht.

28. Zugangsrecht; Fotodokumentationen

Der Beauftragte des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetriebs hat das Recht, die Baustelle zur Überwachung der Auflage und der Ausführung jederzeit, auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten und dort Fotodokumentationen zu erstellen.

29. Verstöße gegen Auflagen

Der CEB behält sich für den Fall wiederholter Verstöße gegen die Auflagen erteilter Erlaubnisbescheide vor, dem Antragsteller die Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Coburg zu entziehen beziehungsweise bei zukünftigen Anträgen zu verweigern.

Der CEB kann im Fall des Erlaubnisentzugs die noch ausstehenden Arbeiten ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Antragstellers wiederherstellen (Selbstvornahme nach § 637 BGB). Das Gleiche gilt für den Fall des Gefahrenverzugs. Bei Beschädigung der Straße kann der CEB nach § 823 BGB Schadensersatz verlangen.

Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb

11. September 2023

gez.

i. V. Petzold

